



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (Bfmg) 34/21

vom

2. März 2022

in der verwaltungsrechtlichen Anwaltssache

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch die Präsidentin des Bundesgerichtshofs Limperg, die Richterinnen Dr. Liebert und Ettl sowie den Rechtsanwalt Dr. Kau und die Rechtsanwältin Merk

am 2. März 2022

beschlossen:

Die Berufung des Klägers gegen das am 12. Juli 2021 verkündete Urteil des 1. Senats des Hessischen Anwaltsgerichtshofs wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 50.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Der Kläger ist seit dem Jahr 1995 als Rechtsanwalt zugelassen. Mit Bescheid vom 15. Februar 2021 widerrief die Beklagte die Zulassung des Klägers zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls (§ 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO). Der Anwaltsgerichtshof hat die dagegen gerichtete Klage mit Urteil vom 12. Juli 2021 abgewiesen, ohne die Berufung zuzulassen. Das mit ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung versehene Urteil ist dem Kläger am 22. Juli 2021 zugestellt worden.

2 Mit Schriftsatz von 20. August 2021, eingegangen beim Anwalts-
gerichtshof am selben Tag, hat der Kläger gegen das Urteil "Berufung" eingelegt,
diese teilweise begründet und beantragt, das Urteil des Hessischen
Anwaltsgerichtshofs vom 12. Juli 2021 aufzuheben und der Klage stattzugeben.

3 Mit Verfügung vom 2. September 2021 hat der Anwaltsgerichtshof den
Kläger darauf hingewiesen, er lege die Berufung als Antrag auf Zulassung der
Berufung aus, und die Akten an den Bundesgerichtshof weitergeleitet. Mit
Verfügung vom 20. September 2021 hat der Senat den Kläger auf Bedenken
gegen die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Berufung hingewiesen, da allein der
Antrag auf Zulassung der Berufung, nicht aber die Berufung statthaft sei.

4 Mit am 22. September 2021 eingegangenem Schriftsatz hat der Kläger
sein Rechtsmittel weiter begründet und im Hinblick auf die Statthaftigkeit auf die
Verfügung des Anwaltsgerichtshofs vom 2. September 2021 Bezug genommen,
wonach die Berufung als Antrag auf Zulassung der Berufung ausgelegt werde.

II.

5 Die eingelegte Berufung des Klägers ist nicht statthaft. Eine Auslegung als
oder eine Umdeutung in einen Antrag auf Zulassung der Berufung kommen
vorliegend nicht in Betracht.

6 Gemäß § 112e Satz 1 BRAO steht den Beteiligten gegen ein Endurteil des
Anwaltsgerichtshofs die Berufung zu, wenn sie vom Anwaltsgerichtshof oder vom
Bundesgerichtshof zugelassen wird. Der Anwaltsgerichtshof hat in seinem Urteil
die Berufung nicht zugelassen. Daher ist gegen diese Entscheidung gemäß
§ 112e Satz 2 BRAO, § 124a Abs. 4 VwGO lediglich der Antrag auf Zulassung
der Berufung statthaft. Ein solcher wurde nicht gestellt.

- 7 1. Eine Auslegung des als Berufung bezeichneten Rechtsmittels als Zulassungsantrag ist nicht möglich (vgl. BGH, Senatsbeschlüsse vom 2. Juni 2017 - AnwZ (Brfg) 26/16, juris Rn. 10 f. mwN auch zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und vom 20. Juli 2018 - AnwZ (Brfg) 8/18, juris Rn. 4 f.).
- 8 In der Rechtsmittelschrift vom 20. August 2021 wurde das erhobene Rechtsmittel - trotz ordnungsgemäßer Belehrung über das statthafte Rechtsmittel durch den Anwaltsgerichtshof - vom Kläger optisch hervorgehoben ausdrücklich als Berufung bezeichnet. Auch der bereits in der Rechtsmittelschrift angekündigte Antrag entspricht - mit Ungenauigkeiten - dem einer Berufung, nicht dem eines Antrags auf Zulassung der Berufung. Von einer Zulassung des Rechtsmittels ist an keiner Stelle des Schriftsatzes die Rede.
- 9 Soweit der Kläger der Begründung seiner Berufung den Satz "Es bestehen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils" voranstellt und damit den Wortlaut des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO in Bezug genommen hat, kann dies angesichts der genauen Bezeichnung der Rechtsmittelschrift als "Berufung" und des damit verbundenen objektiven Erklärungswerts nicht zu einer Auslegung als Antrag auf Zulassung der Berufung führen.
- 10 2. Eine Umdeutung des Rechtsmittels in einen Antrag auf Zulassung der Berufung setzt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Senatsbeschlüsse vom 2. Juni 2017 - AnwZ (Brfg) 26/16, aaO Rn. 14 ff. mwN und vom 20. Juli 2018 - AnwZ (Brfg) 8/18, juris Rn. 6) u.a. voraus, dass der Kläger diesen Antrag noch innerhalb der Rechtsmittelfrist gestellt oder innerhalb dieser Frist beantragt hat, das unstatthafte Rechtsmittel als Antrag auf Zulassung der Berufung zu behandeln. Daran fehlt es. Die Rechtsmittelfrist, die mit Zustellung des vollständigen Urteils am 22. Juli 2021 zu laufen begonnen hat, ist gemäß § 112e Satz 2 BRAO, § 124a Abs. 4 Satz 1, § 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 1

und 2 ZPO, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 Alternative 1 BGB am Montag, den 23. August 2021 abgelaufen, ohne dass entsprechende Anträge gestellt worden sind.

11 3. Dieser Beurteilung steht auch nicht entgegen, dass der
Anwaltsgerichtshof den Hinweis erteilt hat, die Berufung als Antrag auf Zulassung
der Berufung auszulegen. Der Senat ist an die unzutreffende Rechtsauffassung
des Gerichts des ersten Rechtszugs nicht gebunden.

12 Eine andere Bewertung könnte allenfalls dann geboten sein, wenn das
Gericht des ersten Rechtszugs den Hinweis vor Ablauf der Rechtsmittelfrist erteilt
hätte und anzunehmen oder jedenfalls nicht auszuschließen wäre, dass der
Rechtsmittelführer im Vertrauen auf den gerichtlichen Hinweis auf die Einlegung
des statthaften Rechtsmittels oder die Abgabe einer Umdeutungserklärung
verzichtet hat. Im vorliegenden Fall hat der Anwaltsgerichtshof den Hinweis aber
erst am 2. September 2021 und damit nach Ende der Rechtsmittelfrist erteilt. Ein
Vertrauenstatbestand kann daraus nicht erwachsen.

13 4. Abgesehen davon hätte der Antrag auf Zulassung der Berufung auch
im Falle seiner Zulässigkeit keinen Erfolg. Denn das Vorbringen des Klägers ist
nicht geeignet, ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 112e Satz 2
BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zu begründen. Im maßgeblichen Zeitpunkt der
Widerrufsentscheidung lagen die Voraussetzung des § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO
vor. Soweit der Kläger nach diesem Zeitpunkt eingetretene
Vermögensveränderungen geltend machen möchte, bleiben diese einem
Wiederzulassungsverfahren vorbehalten. Auch die weiteren Voraussetzungen
für eine Zulassung der Berufung sind weder hinreichend dargelegt noch sonst
ersichtlich.

III.

14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 154 Abs. 2 VwGO, die Festsetzung des Streitwerts auf § 194 Abs. 2 Satz 1 BRAO.

Limperg

Liebert

Ettl

Kau

Merk

Vorinstanz:

AGH Frankfurt, Entscheidung vom 12.07.2021 - 1 AGH 4/21 -